

kräfte die zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge notwendigen Auskünfte, insbesondere über Lohn und Einkommen der Arbeitnehmer zu erteilen und zwar spätestens am nächsten Werktag nach der ersten Anfrage. Die Bescheinigungen sind neben den nach der Reichsgewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch auszustellenden Abgangsbescheinigungen und Zeugnissen (§§ 113f. 127c RGD., §§ 73 und 80 HGB. und § 630 BGB.) zu erteilen.

3. Die Erwerbslosen sind verpflichtet, alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die auf die Erwerbslosenfürsorge von Einfluß sind, — Tod von Angehörigen, Verdienst aus einem vorübergehenden Arbeitsverhältnis (auch aus Sonn- und Feiertagsarbeit) aus einem Handel, Renteneinkommen usw. — dem Arbeitsamte „Abteilung Erwerbslosenfürsorge“ anzuzeigen und dem städtischen Arbeitsnachweis die Übernahme dauernder oder vorübergehender Arbeit mitzuteilen.

4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, von bevorstehenden Betriebseinschränkungen und -stillegungen dem Arbeitsamte mindestens eine Woche vor Beginn der Einschränkung oder Stillegung Mitteilung zu geben. Kann die Frist nicht innegehalten werden, weil sich die Betriebseinschränkung oder Stillegung binnen kürzerer Zeit notwendig macht, so hat der Arbeitgeber unverzüglich, wenn sich die Notwendigkeit oder auch nur die Möglichkeit der Betriebseinschränkung oder Stillegung zeigt, dem Arbeitsamte Mitteilung zu geben.

Hierdurch werden jedoch die Unternehmer nicht der Anzeigepflicht nach der Reichsverordnung vom 8. November 1920 (RGBl. S. 1901) entzogen.

5. Arbeitgeber und deren Vertreter sowie Erwerbslose, die den vorstehenden Bedingungen zuwider handeln, werden mit Ordnungsstrafe in der reichsgesetzlich zulässigen Höhe für jeden Zuwiderhandlungsfall bestraft.

6. Das Ortsgesetz zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge vom 27. Februar 1922 erledigt sich durch die vorstehenden Bestimmungen.

Chemnitz, den 14. Februar 1924.

Der Rat der Stadt Chemnitz.

Dr. Hübschmann, Oberbürgermeister.

Stempel.

Die Stadtverordneten.

Straube, Vorsteher.

Stempel.

250 E/24. **Genehmigt**
zugleich für das Ministerium des Innern

Dresden, den 6. März 1924.

Arbeitsministerium.

F. d. M. i. A. Dr. Edelmann.

**Kur- und Verpflegskosten
der Stadtkrankenhäuser und der
städtischen Nervenheilanstalt
zu Chemnitz.**

Gültig ab 1. April 1926.

I. Klasse (Zimmer mit 1 Bett):

- a) hier wohnhafte Kranke . . . 9.— M.
- b) auswärtig wohnhafte Kranke 13.— "

II. Klasse (Zimmer mit 2 Betten):

- a) hier wohnhafte Kranke . . . 7.— M.
- b) auswärtig wohnhafte Kranke 11.— "

III. Klasse (allgemeine):

- a) hier wohnhafte Kranke
- aa) Erwachsene (Selbstzahler, sowie von der Armenbehörde, von hiesigen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und dergl. eingewiesen) 4.— M.
- bb) Kinder bis zu 14 Jahren einschließlich 2.50 "

Bei unversicherten und nicht auf öffentliche Kosten eingewiesenen Personen werden nur $\frac{2}{3}$ der Beträge in Klasse III erhoben, wenn das Einkommen des Kranken oder des zahlungspflichtigen Angehörigen 900 Reichsmark jährlich bei Verheirateten, 600 Reichsmark jährlich bei Ledigen nicht übersteigt. Den unversicherten Personen sind diejenigen gleichzustellen, die nur Zuschüsse von einer Krankenkasse auf Grund von Familienhilfe erhalten.

- b) auswärtig wohnhafte Kranke
- aa) Erwachsene (Selbstzahler), Mitglieder von auswärtigen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und dergl. 6.— M.

- bb) Mitglieder von hiesigen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und dergl. 5.50 M.
- cc) Kinder bis zu 14 Jahren einschließlich 3.50 "
- c) Kinder bis zum Alter von 6 Wochen oder solange sie von der eigenen Mutter genährt werden 1.50 "

Für Heilmittel, Verbandstoffe, Benutzung der Operationssäle und Abnutzung der Instrumente werden in allen Klassen 10% des Rechnungsbetrages erhoben.

Röntgenbehandlung nach Tarif.

Bei Verlegungen nach anderen Anstalten, die sich vom ärztlichen Standpunkte aus notwendig machen, sind die Kosten vom Selbstzahler oder von der Stelle, die die Kurkosten bezahlt, zu tragen.

Die Kur- und Verpflegskosten sind 14 Tage im voraus zu bezahlen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat bei Kranken der I. und II. Klasse Verlegung nach der III. (allgemeinen) Klasse zur Folge.

Vorausbestellte Betten I. und II. Klasse werden bei nicht rechtzeitigem Eintreffen des Kranken vom Tage des angekündigten Eintreffens an mit der Hälfte des Tagesverpflegssatzes berechnet.

Zu- und Abgangstag werden je als 1 Tag berechnet, falls nicht besondere Billigkeitsgründe dagegen sprechen.

In der I. und II. Klasse sind außer dem Tagesätze besonders zu bezahlen: Besonders gewünschte Bäder, Wachen, Speisen und Getränke, besondere Wartung und Inanspruchnahme des Pflege- und Dienstpersonals und dergleichen.

Für besondere, von den Kranken gewünschte, noch nicht allgemein anerkannte Heilmittel sind die Selbstkosten von den Kranken in allen Klassen besonders zu bezahlen.

Gehrschienen, Korksohlen, Gipskorsette usw. werden bei Mitnahme berechnet.

Jedwem welche Vorbehalte der zur Behandlung Eintretenden oder der einweisenden Kasse usw. sind unzulässig und haben außer in dringlichen Fällen unter Umständen Zurückweisung des Erkrankten zur Folge.

Bei den in den Privatzimmern der Direktoren behandelten Kranken wird die Gebühr für ärztliche Behandlung von diesen berechnet, diejenige für Beköstigung, Verpflegung usw. von der Verwaltung der Krankenanstalt eingehoben, und zwar:
für hiesige Kranke 9 Reichsmark,
für auswärtige Kranke 13 Reichsmark.

